

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 360

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
7. Dezember 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 2078/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 2079/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten und die besonderen Zuteilungen der nichttraditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der zusätzlichen Menge für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2005	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 2080/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	4
	★	Verordnung (EG) Nr. 2081/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 mit Bestimmungen betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben	6
	★	Verordnung (EG) Nr. 2082/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/96 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	8
	★	Verordnung (EG) Nr. 2083/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 und (EG) Nr. 1458/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlizenzregelung im Schweinefleischsektor	12
	★	Verordnung (EG) Nr. 2084/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 hinsichtlich der Frist für die Zahlung der Beihilfe für die Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten auf den kleinen Inseln des Ägäischen Meeres	19

Verordnung (EG) Nr. 2085/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	20
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/834/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2004 über die Beihilferegelung, die Spanien zugunsten der Erzeugerorganisationen von Olivenöl einzuführen beabsichtigt (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1630)	22
---	----

2004/835/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 2004 über die Genehmigung von Plänen für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4544) ⁽¹⁾	28
---	----

2004/836/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Änderung und Korrektur der Entscheidung 2004/4/EG zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4602)	30
--	----

In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ Beschluss 2004/837/GASP des Rates vom 6. Dezember 2004 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union	32
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 343 vom 31.12.2003)	33
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2078/2004 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	93,6
	204	102,1
	999	97,9
0707 00 05	052	83,1
	204	32,5
	999	57,8
0709 90 70	052	105,0
	204	69,9
	999	87,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	204	35,9
	388	48,1
	999	42,0
0805 20 10	204	49,0
	999	49,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	74,4
	204	55,3
	464	161,3
	624	80,4
	720	30,1
	999	80,3
0805 50 10	052	38,2
	528	34,1
	999	36,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	90,5
	388	138,0
	400	93,4
	404	90,1
	512	104,5
	720	80,1
	999	99,4
	999	99,4
0808 20 50	720	66,4
	999	66,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2079/2004 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 2004****zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten und die besonderen Zuteilungen der nichttraditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der zusätzlichen Menge für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1892/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Übergangsmaßnahmen für das Jahr 2005 für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1892/2004 wurde die zusätzliche Menge, die im Jahr 2005 für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, auf 460 000 t festgesetzt, von denen 381 800 t auf die traditionellen Marktbeteiligten und 78 200 t auf die nichttraditionellen Marktbeteiligten entfallen
- (2) Gemäß den Artikeln 5 und 6 der oben genannten Verordnung sind die erforderlichen Anpassungskoeffizienten festzusetzen, damit die zuständigen nationalen Behörden die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten und die besonderen Zuteilungen der nichttraditionellen Marktbeteiligten für das Jahr 2005 bestimmen können.
- (3) Den Mitteilungen der nationalen Behörden zufolge be laufen sich die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten auf insgesamt 579 810,262 t und die Anträge der nichttraditionellen Marktbeteiligten auf eine besondere Zuteilung auf 365 777,714 t.

- (4) Infolgedessen sind nach Maßgabe der zusätzlichen Menge und der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die oben genannten Anpassungskoeffizienten festzusetzen. Damit die Marktbeteiligten rechtzeitig Lizenzanträge stellen können, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1892/2004 festgesetzten zusätzlichen Menge, die im Jahr 2005 für die Einfuhr von Bananen in die neuen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, gilt Folgendes:

- a) Der Anpassungskoeffizient für die besonderen Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der genannten Verordnung beträgt 0,65849.
- b) Der Anpassungskoeffizient für die Anträge der nichttraditionellen Marktbeteiligten auf eine besondere Zuteilung gemäß Artikel 6 Absatz 5 beträgt 0,21379.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30.10.2004, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2080/2004 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2004

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (nachstehend „neue Mitgliedstaaten“) zur Europäischen Gemeinschaft ist die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission⁽¹⁾ um bestimmte Angaben in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten zu ergänzen.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 erhält folgende Fassung:

„(3) In das für den Erstattungsantrag verwendete Dokument gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ist in Feld 20 des Lizenzantrags und der Ausfuhrlizenz je nach Fall eine der folgenden Angaben einzutragen:

— Ayuda alimentaria comunitaria — Accion n° .../... o Ayuda alimentaria nacional

— Potravinová pomoc Společenství – akce č. .../... nebo vnitrostátní potravinová pomoc

— Fællesskabets fødevarehjælp — Aktion nr. .../... eller National fødevarehjælp

— Gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe — Maßnahme Nr. .../... oder Nationale Nahrungsmittelhilfe

— Ühenduse toiduabi – programm nr .../... või siseriiklik toiduabi

— Κοινωνική επισιτιστική βοήθεια — Δράση αριθ. .../... ή εθνική επισιτιστική βοήθεια

— Community food aid — Action No .../... or National food aid

— Aide alimentaire communautaire — Action n° .../... ou Aide alimentaire nationale

— Aiuto alimentare comunitario — Azione n. .../... o Aiuto alimentare nazionale

— Kopienas pārtikas atbalsts – Pasākums Nr. .../... vai Valsts pārtikas atbalsts

— Bendrijos pagalba maisto produktais – Priemonė Nr. .../... arba Nacionalinė pagalba maisto produktais

— Közösségi élelmiszersegély – ... számú intézkedés/... vagy Nemzeti élelmiszersegély

— Għajjuna alimentari komuni – Azzjoni nru .../... jew Għajjuna alimentari nazzjonali

— Communautaire voedselhulp — Actie nr. .../... of Nationale voedselhulp

— Wspólnotowa pomoc żywnościowa – Działanie nr .../... lub Krajowa pomoc żywnościowa

— Ajuda alimentar comunitária — Acção n.º .../... ou Ajuda alimentar nacional

— Potravinová pomoc Spoločenstva – Akcia č. .../... alebo Národná potravinová pomoc

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 688/2004 (ABl. L 106 vom 15.4.2004, S. 15).

- Pomoč Skupnosti v hrani – Akcija št. .../... ali državna pomoč v hrani
- Yhteisön elintarvikeapu – Toimi nro .../... tai kansallinen elintarvikeapu
- Livsmedelsbistånd från gemenskapen – Aktion nr .../... eller Nationellt livsmedelsbistånd.

Als Maßnahmen-Nummer ist die in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung angegebene Nummer einzutragen. Außerdem

ist in Feld 7 des Lizenzantrags und der Lizenz das Bestim-
mungsland einzutragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amts-
blatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 2004. Sie berührt jedoch nicht
die Gültigkeit der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG)
Nr. 2298/2001 genannten und zwischen dem 1. Mai 2004 und
dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung
ausgestellten Dokumente.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2081/2004 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 2004****mit Bestimmungen betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anbetracht der mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates⁽²⁾ vorgenommenen Reform des Saatgutsektors müssen die Bestimmungen über die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zu übermitteln haben, überarbeitet und vereinfacht werden. Zudem ist die Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 der Kommission vom 14. November 1973 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben⁽³⁾ mehrfach geändert worden. Im Interesse der Klarheit sollte diese Verordnung durch eine Neufassung ersetzt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 ist daher aufzuheben.
- (2) Angesichts der veränderten Marktsituation für Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat ist es nicht mehr notwendig, die Handelsströme mit Drittländern ständig überwachen zu können. Die Einfuhr von Hybridmais

und Hybridsorghum zur Aussaat sollte deshalb nicht mehr an Einfuhrlicenzen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 gebunden sein. Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 zur Festlegung der einfuhrlicenzpflichtigen Saatguterzeugnisse⁽⁴⁾ ist folglich aufzuheben und die Übermittlung der entsprechenden Angaben nicht mehr zu verlangen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Saatgut hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege für jede im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufgeführte Art und Sortengruppe die im Anhang der vorliegenden Verordnung bezeichneten Angaben zu den dort genannten Terminen.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3083/73 und (EWG) Nr. 1117/79 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 15.11.1973, S. 20. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/92 (ABl. L 176 vom 30.6.1992, S. 17).

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 7.6.1979, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2811/86 (ABl. L 260 vom 12.9.1986, S. 8).

ANHANG

Nr.	Art der Angaben (nach Art und Sortengruppe)	Termin für die Übermittlung der Angaben	
		Erntejahr	Auf die Ernte folgen- des Kalenderjahr
1	Gesamtumfang der zur Kontrolle angemeldeten Flächen (in ha)	1. Juli ⁽¹⁾	
2	Gesamtumfang der mit Erfolg feldbesichtigten Flächen (in ha)	15. November	
3	Vorausschätzung der Ernte (in 100 kg) ⁽²⁾ ⁽³⁾	15. November	
4	Gesamterntemenge (in 100 kg) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		1. Oktober
5	Nettoverkaufspreis ab Betrieb des Vermehrs (in EUR/100 kg) ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁷⁾		1. Oktober
6	Lagerbestände auf der Großhandelsstufe am Ende des Wirtschaftsjahres (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾		1. Oktober

⁽¹⁾ Für Saatgut, das im zweiten Schnitt geerntet wurde, ist der Termin der 1. September des Erntejahres.

⁽²⁾ Anzugeben für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut.

⁽³⁾ Die Mengen beziehen sich auf Saatgut, das den Anerkennungsnormen bzw. bei den Nummern 4 und 6 auch den Zulassungsnormen entspricht.

⁽⁴⁾ Bei den Arten, die als Handelssaatgut in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind

— Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut

und

— Handelssaatgut

gesondert anzugeben.

⁽⁵⁾ Dieser Preis enthält weder die Aufbereitungs-, Anerkennungs- und Transportkosten noch die Mehrwertsteuer und den Beihilfebetrug.

⁽⁶⁾ Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1).

⁽⁷⁾ Für Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone gilt der Umrechnungskurs zum 1. August des Wirtschaftsjahres.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2082/2004 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/96 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 422/2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 40/94 geändert, unter anderem im Hinblick auf die Organisation der Beschwerdekammern und das Beschwerdeverfahren, die in den Artikeln 130 und 131 vorgesehen sind.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 422/2004 wurden insbesondere das neue Amt des Präsidenten der Beschwerdekammern und eine erweiterte Beschwerdekammer eingeführt sowie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung der Beschwerdekammer von einem Mitglied allein treffen zu lassen. Deshalb ist es erforderlich, die Befugnisse des Präsidenten der Beschwerdekammern, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Präsidiums der Beschwerdekammern, die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für die Kammern sowie die Zusammensetzung und Anrufung der erweiterten Kammer und die Fälle, in denen ein Mitglied alleine entscheidungsbefugt ist, im Einzelnen festzulegen.
- (3) Die Praxis hat gezeigt, dass bestimmte Änderungen bei Organisation und Verfahren der Beschwerdekammern erforderlich sind, beispielsweise in Bezug auf die Rolle der Geschäftsstelle und bestimmte Aspekte des Verfahrensablaufs. Die Zentralisierung der Geschäftsstelle und die Neuordnung ihrer Zuständigkeiten sowie die Regelung des Austausches der Schriftsätze zwischen den Parteien sollen die Fallbearbeitung durch die Beschwerdekammern effizienter machen. Es muss eine Übergangsfrist für die Maßnahmen festgelegt werden, die den Austausch von Schriftsätzen betreffen, um Beeinträchtigungen der Verfahren zu vermeiden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängig sind.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Gebüh-

ren, Durchführungsbestimmungen und das Verfahren der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 216/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Präsidium der Beschwerdekammern

- (1) Das in den Artikeln 130 und 131 der Verordnung vorgesehene Präsidium der Beschwerdekammern wird im Folgenden ‚Präsidium‘ genannt.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Beschwerdekammern als Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Kammern und Mitgliedern der Kammern, die von der Gesamtheit der Mitglieder in den einzelnen Kammern mit Ausnahme des Präsidenten der Beschwerdekammern und der Vorsitzenden der Kammern für jedes Kalenderjahr gewählt werden. Die Zahl der so gewählten Mitglieder beläuft sich auf ein Viertel der Kammermitglieder mit Ausnahme des Präsidenten der Beschwerdekammern und der Vorsitzenden der Kammern und wird gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.
- (3) Ist der Präsident der Beschwerdekammern verhindert oder sein Amt nicht besetzt, so wird der Vorsitz im Präsidium wahrgenommen:
 - a) vom dienstältesten Kammervorsitzenden oder
 - b) bei gleichem Dienstalter vom ältesten Kammervorsitzenden.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten und zweier Kammervorsitzender anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 422/2004 (AbL. L 70 vom 9.3.2004, S. 1).

(5) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres legt das Präsidium die objektiven Kriterien des Geschäftsverteilungsplans für die Kammern im betreffenden Jahr fest und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Kammern und ihre Vertreter; Artikel 1b bleibt hiervon unberührt. Jedes Mitglied einer Beschwerdekammer kann zum Mitglied mehrerer Kammern oder zum Vertreter in mehreren Kammern bestimmt werden. Diese Maßnahmen können im Laufe des betreffenden Kalenderjahres geändert werden. Die vom Präsidium nach Maßgabe dieses Absatzes getroffenen Entscheidungen werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

(6) Das Präsidium ist außerdem zuständig für:

- a) die Festlegung der verfahrenstechnischen Vorschriften, die für die Behandlung der Fälle, mit denen die Kammern befasst werden, erforderlich sind, und der Vorschriften, die für die Organisation der Arbeit der Kammern notwendig sind,
- b) die Entscheidung aller Streitigkeiten, die den Geschäftsverteilungsplan für die Beschwerdekammern betreffen,
- c) die Verabschiedung seiner Geschäftsordnung,
- d) die Ausarbeitung praktischer verfahrenstechnischer Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern, insbesondere hinsichtlich der Einreichung von Schriftsätzen und schriftlichen Stellungnahmen sowie des Ablaufs der mündlichen Verhandlung,
- e) die Wahrnehmung aller sonstigen Befugnisse, die ihm durch diese Verordnung übertragen werden.

(7) Der Präsident der Beschwerdekammern hört das Präsidium zur Festlegung des Ausgabenbedarfs der Kammern, den er dem Präsidenten des Amtes zwecks Aufstellung des vorläufigen Ausgabenplans mitteilt, und, wenn er es für angezeigt hält, zu anderen Fragen, die die Verwaltung der Beschwerdekammern betreffen.“

2. Es werden folgende Artikel 1a bis 1d eingefügt:

„Artikel 1a

Große Kammer

(1) Die durch Artikel 130 Absatz 3 der Verordnung eingeführte erweiterte Kammer wird als Große Kammer bezeichnet.

(2) Die Große Kammer ist mit neun Mitgliedern besetzt, zu denen der Präsident der Beschwerdekammern als Vorsitzender, die Vorsitzenden der Kammern, gegebenenfalls der vor der Verweisung an die Große Kammer bestimmte Berichterstatter sowie die Mitglieder zählen, die nach dem Rotationsprinzip aus einer Liste ausgewählt werden, die alle Mitglieder der Beschwerdekammern mit Ausnahme des Präsidenten der Beschwerdekammern und der Vorsitzenden der Kammern umfasst.

Das Präsidium erstellt anhand objektiver Kriterien die in Unterabsatz 1 genannte Liste und die Regeln zur Auswahl der auf dieser Liste aufgeführten Mitglieder, mit denen die Große

Kammer besetzt wird. Die Liste und die Regeln werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Ist kein Berichterstatter vor Verweisung an die Große Kammer bestimmt worden, so bestimmt der Vorsitzende der Großen Kammer eines der Mitglieder der Großen Kammer als Berichterstatter.

(3) Ist der Präsident der Beschwerdekammern verhindert oder sein Amt nicht besetzt oder wird er gemäß Artikel 132 der Verordnung ausgeschlossen oder abgelehnt, so wird der Vorsitz in der Großen Kammer wahrgenommen:

- a) vom dienstältesten Kammervorsitzenden oder
- b) bei gleichem Dienstalter vom ältesten Kammervorsitzenden.

(4) Ist ein anderes Mitglied der Großen Kammer verhindert oder wird es gemäß Artikel 132 der Verordnung ausgeschlossen oder abgelehnt, wird es anhand der in Absatz 2 genannten Liste nach Maßgabe der dort aufgeführten Reihenfolge ersetzt.

(5) Die Große Kammer ist beschlussfähig und kann mündliche Verhandlungen führen, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende und der Berichterstatter, anwesend sind.

Berät die Kammer in Besetzung mit nur acht Mitgliedern, so nimmt das Mitglied mit dem geringsten Dienstalter bei den Beschwerdekammern nicht an der Abstimmung teil, es sei denn, bei diesem Mitglied handelt es sich um den Vorsitzenden oder den Berichterstatter; in diesem Fall nimmt das Mitglied mit dem nächsthöheren Dienstalter nach dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter nicht an der Abstimmung teil.

Artikel 1b

Anrufung der Großen Kammer

(1) Eine Kammer kann eine Sache, mit der sie befasst wird, an die Große Kammer verweisen, wenn sie der Meinung ist, dass die rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung des Falles oder das Vorliegen besonderer Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn Beschwerdekammern unterschiedliche Entscheidungen über eine im betreffenden Fall aufgeworfene Rechtsfrage getroffen haben.

(2) Eine Kammer verweist eine Sache, mit der sie befasst wird, an die Große Kammer, wenn sie der Meinung ist, dass sie von einer Auslegung des anwendbaren Rechts in einer früheren Entscheidung der Großen Kammer abweichen muss.

(3) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern, der auf dessen eigene Initiative oder auf den Antrag eines Präsidiumsmitgliedes zurückgeht, eine Sache, mit der eine Kammer befasst ist, an die Große Kammer verweisen, wenn es der Meinung ist, dass die rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung des Falles oder das Vorliegen besonderer Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn Beschwerdekammern unterschiedliche Entscheidungen über eine im betreffenden Fall aufgeworfene Rechtsfrage getroffen haben.

(4) Die Große Kammer verweist eine Sache unverzüglich an die zuerst befasste Kammer zurück, wenn sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für ihre Anrufung nicht erfüllt sind.

(5) Entscheidungen über die Verweisung an die Große Kammer sind zu begründen. Sie werden den Parteien mitgeteilt.

Artikel 1c

Entscheidung in der Besetzung mit einem Mitglied

(1) Das Präsidium erstellt eine nicht abschließende Liste der Verfahrensarten, die die Kammern, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, einem Mitglied allein übertragen können, wie beispielsweise Entscheidungen, mit denen das Verfahren nach einer Einigung der Parteien abgeschlossen wird, Kostenentscheidungen oder Entscheidungen über die Zulässigkeit von Beschwerden.

Das Präsidium kann ferner eine Liste der Verfahrensarten aufstellen, die nicht einem einzigen Mitglied übertragen werden dürfen.

(2) Die Entscheidung, eine Sache, die unter die vom Präsidium gemäß Absatz 1 festgelegten Verfahrensarten fällt, einem einzigen Mitglied zu übertragen, kann die Kammer an ihren Vorsitzenden delegieren.

(3) Die Parteien werden davon unterrichtet, dass die Sache einem Mitglied allein übertragen worden ist.

Das Mitglied, dem die Sache übertragen worden ist, verweist sie an die Kammer zurück, wenn es feststellt, dass die Voraussetzungen für die Übertragung nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 1d

Zurückverweisung einer Sache aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs

(1) Wenn die Maßnahmen nach Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung, die sich aus einem Urteil des Gerichtshofs ergeben, durch das die Entscheidung einer Beschwerdekammer oder der Großen Kammer ganz oder teilweise aufgehoben wird, eine erneute Prüfung der Sache durch die Beschwerdekammern beinhalten, entscheidet das Präsidium, ob die Sache an die Kammer, die die Entscheidung getroffen hat, zurückverwiesen oder an eine andere Kammer oder die Große Kammer verwiesen wird.

(2) Wird die Sache an eine andere Kammer verwiesen, so gehört dieser keines der Mitglieder an, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Sache an die Große Kammer verwiesen wird.“

3. Artikel 4 Absatz 3 wird gestrichen und Artikel 4 Absatz 4 wird zu Artikel 4 Absatz 3.

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Geschäftsstelle

(1) Bei den Beschwerdekammern wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Präsidenten der Beschwerdekammern untersteht; ihre Aufgaben sind der Empfang, die Weiterleitung, die Aufbewahrung und die Zustellung aller die Verfahren vor den Beschwerdekammern betreffenden Dokumente sowie die Zusammenstellung der entsprechenden Akten.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geleitet. Der Präsident der Beschwerdekammern bestimmt einen Bediensteten der Geschäftsstelle, der bei Abwesenheit oder Verhinderung des Leiters, oder wenn dessen Amt nicht besetzt ist, dessen Funktionen wahrnimmt.

(3) Die Geschäftsstelle wacht insbesondere über die Einhaltung der Fristen und die Beachtung der übrigen Form-erfordernisse für die Einreichung von Beschwerden und Beschwerdebegründungen.

Wird eine Unregelmäßigkeit festgestellt, die die Unzulässigkeit der Beschwerde nach sich ziehen kann, so richtet der Geschäftsstellenleiter unverzüglich eine begründete Stellungnahme an den Vorsitzenden der betreffenden Beschwerdekammer.

(4) Niederschriften über mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen werden vom Geschäftsstellenleiter oder mit Zustimmung des Präsidenten der Beschwerdekammern von einem anderen Bediensteten der Beschwerdekammern, den der Vorsitzende der betreffenden Kammer dazu bestimmt, angefertigt.

(5) Der Präsident der Beschwerdekammern kann dem Geschäftsstellenleiter die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für die Beschwerdekammern nach den vom Präsidium festgelegten Kriterien übertragen.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern der Geschäftsstelle andere Aufgaben im Zusammenhang mit den Verfahren vor den Beschwerdekammern übertragen.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Verfahrensablauf

(1) Richtet der Geschäftsstellenleiter eine Stellungnahme über die Zulässigkeit einer Beschwerde gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 an den Vorsitzenden einer Beschwerdekammer, kann der Kammervorsitzende entweder die Anberaumung eines Termins für die mündliche Verhandlung aussetzen und die Kammer auffordern, über die Zulässigkeit der Beschwerde zu entscheiden, oder die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde im Rahmen der Entscheidung treffen lassen, die das Verfahren vor der Beschwerdekammer abschließt.

(2) Bei mehrseitigen Verfahren können unbeschadet des Artikels 61 Absatz 2 der Verordnung die Beschwerdebegründungen und Stellungnahmen zu den Beschwerdebegründungen ergänzt werden durch eine Erwiderung des Beschwerdeführers, die binnen zwei Monaten nach Zustellung der Stellungnahme zur Beschwerdebegründung einzureichen ist, sowie durch eine Duplik des Beschwerdegegners, die binnen zwei Monaten nach Zustellung der Erwiderung einzureichen ist.

(3) In mehrseitigen Verfahren kann der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme zur Beschwerdebegründung Anträge stellen, die auf die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung in einem in der Beschwerde nicht

geltend gemachten Punkt gerichtet sind. Derartige Anträge werden gegenstandslos, wenn die Beschwerde zurückgenommen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/96 in der durch Artikel 1 Absatz 5 dieser Verordnung geänderten Fassung ist nur auf Verfahren anwendbar, in denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung Beschwerde eingelegt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission
Charlie McCREEVY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2083/2004 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 und (EG) Nr. 1458/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlicenzregelung im Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Verwaltung der Einfuhrkontingente zu vereinfachen und deren EDV-Bearbeitung zu ermöglichen, ist es angezeigt, in der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 der Kommission vom 18. August 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Schweinefleischsektor⁽⁴⁾ einen Verweis in Form der laufenden Nummer des jeweiligen Kontingents vorzusehen.

- (2) Die Verordnungen (EG) Nr. 1432/94 und (EG) Nr. 1458/2003 sind daher entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Buchstabe b) erster Satz erhält folgende Fassung:

„b) Der Lizenzantrag muss die laufende Nummer enthalten und darf sich auf die beiden KN-Kodes und verschiedene Erzeugnisse beziehen, die aus einem einzigen Ursprungsland stammen.“

2. Die Anhänge erhalten die Fassung von Anhang I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 erhalten die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission
 Mariann FISCHER BOEL
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 258/2004 der Kommission (AbL. L 44 vom 14.2.2004, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 (AbL. L 140 vom 24.5.2001, S. 13).

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 19.8.2003, S. 3.

ANHANG I

„ANHANG I

AUF 0 v. H. FESTGESETZTER ZOLL*(in Tonnen)*

Laufende Nummer	KN-Code	Vom 1. Januar bis 31. Dezember
09.4046	0203 19 13 0203 29 15	7 000

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD AGRI/D/2 — Sektor Schweinefleisch

Lizenzantrag für die Einfuhr mit auf 0 v. H. festgesetztem Zoll	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat: Absender: Kontaktperson: Telefon: Telefax:		

Zu richten an: GD AGRI/D/2 — Telefax (32-2) 298 87 94

Laufende Nummer	Beantragte Menge
09.4046	

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRI/D/2 — Sektor Schweinefleisch

Antrag auf Einfuhrlizenz	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat:		

Laufende Nummer	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
09.4046			
		Gesamtmenge in Tonnen je Erzeugnis	

ANHANG IV

Tatsächliche Einfuhren

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung (EG) Nr.

Tatsächlich eingeführte Erzeugnismengen:

An: GD AGRI/D/2 — Telefax (32-2) 298 87 94

Laufende Nummer	Tatsächlich eingeführte Menge	Herkunftsland ^a

ANHANG II

„ANHANG I

Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	KN-Code	Bezeichnung	Zoll (EUR/t)	Menge (t) ab 1. Juli 2000
09.4038	G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	250	34 000
09.4039	G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet/Lungenbraten (*), frisch, gekühlt oder gefroren	300	5 000
09.4071	G4	1601 00 91	Würstchen und Wurst, Schnitt- oder Streichwurst, nicht gekocht	747	} 3 000
		1601 00 99	Andere	502	
09.4072	G5	1602 41 10	Andere Zubereitungen und Konserven von Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut	784	} 6 100
		1602 42 10		646	
		1602 49 11		784	
		1602 49 13		646	
		1602 49 15		646	
		1602 49 19		428	
		1602 49 30		375	
1602 49 50	271				
09.4073	G6	0203 11 10 0203 21 10	Ganze oder halbe Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	268	15 000
09.4074	G7	0203 12 11	Teile, frisch, gekühlt oder gefroren, entbeint und nicht entbeint, ausgenommen Filet/Lungenbraten; einzeln gestellt	389	} 5 500
		0203 12 19		300	
		0203 19 11		300	
		0203 19 13		434	
		0203 19 15		233	
		ex 0203 19 55		434	
		0203 19 59		434	
		0203 22 11		389	
		0203 22 19		300	
		0203 29 11		300	
		0203 29 13		434	
		0203 29 15		233	
		ex 0203 29 55		434	
		0203 29 59		434	

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 — GATT-Einführen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD AGRI/D/2 — Sektor Schweinefleisch

Antrag auf Einfuhrlizenz	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat:		
Absender:		
Kontaktperson:		
Telefon:		
Telefax:		

Zu richten an: GD AGRI/D/2 — Telefax (32-2) 298 87 94

Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	Beantragte Menge
09.4038	G2	
09.4039	G3	
09.4071	G4	
09.4072	G5	
09.4073	G6	
09.4074	G7	

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 — GATT-Einfuhren

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GD AGRI/D/2 — Sektor Schweinefleisch

Antrag auf Einfuhrlizenz		Datum	Zeitraum		
Mitgliedstaat:					
<i>(in Tonnen)</i>					
Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
09.4038	G2				
			Insgesamt		
<i>(in Tonnen)</i>					
Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
09.4039	G3				
			Insgesamt		
<i>(in Tonnen)</i>					
Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
09.4071	G4				
			Insgesamt		
<i>(in Tonnen)</i>					
Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
09.4072	G5				
			Insgesamt		
<i>(in Tonnen)</i>					
Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
09.4073	G6				
			Insgesamt		
<i>(in Tonnen)</i>					
Laufende Nummer	Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge	Herkunftsland
09.4074	G7				
			Insgesamt		

ANHANG IV

Tatsächliche Einfuhren

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung (EG) Nr.

Tatsächlich eingeführte Mengen:

An: GD AGRI/D/2 — Telefax (32-2) 298 87 94

Laufende Nummer	Tatsächlich eingeführte Menge	Herkunftsland ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 2084/2004 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 2004****zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 hinsichtlich der Frist für die Zahlung der Beihilfe für die Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 der Kommission vom 18. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten⁽²⁾ wird die zur Erhaltung der Olivenhaine in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehene pauschale Hektarbeihilfe für den Zeitraum vom 16. Oktober bis 30. November des jeweiligen Jahres gewährt.
- (2) Auf den Inseln des Ägäischen Meeres kann die Zahlung der Beihilfe anhand einer EDV-Software erfolgen, die die gesamte Region abdeckt. Diese Software war 2003 als

Versuchsvorhaben eingeführt worden und erfordert nunmehr einige Anpassungen. Daher ist vorzusehen, dass Griechenland die Frist für die Zahlung der pauschalen Hektarbeihilfe 2004, die normalerweise vom 16. Oktober bis 30. November des jeweiligen Jahres läuft, bis zum 31. Januar 2005 verlängert.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 wird Griechenland ermächtigt, die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorgesehene Beihilfe für die Erhaltung der Olivenhaine 1994 während des Zeitraums vom 16. Oktober 2004 bis 31. Januar 2005 zu gewähren.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 19.10.1993, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2384/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 124).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2085/2004 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 2004****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gaza-

streifen in die Gemeinschaft⁽²⁾ unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 2004 in Kraft.

Sie gilt vom 8. bis 21. Dezember 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(EUR/100 Stück)

Zeitraum: 8. bis 21. Dezember 2004

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,95	11,08	32,33	14,78
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	—	—
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	9,81	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2004

über die Beihilferegelung, die Spanien zugunsten der Erzeugerorganisationen von Olivenöl einzuführen beabsichtigt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1630)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2004/834/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nachdem sie den Beteiligten gemäß dem genannten Artikel eine Frist zur Äußerung gesetzt hat⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 5. Juni 2001 teilten die spanischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags die in der Verfahrenseinleitungsentscheidung genannten Beihilfen für Olivenölerzeugerorganisationen mit.
- (2) Mit Telefax vom 28. Juni und 12. September 2001 sowie vom 29. Januar und 29. April 2002 erbat die Kommission zusätzliche Informationen, die mit Schreiben vom 27. Juli 2001 sowie vom 17. Januar, 4. März und 12. Juni 2002 übermittelt wurden. In ihrem Schreiben vom 12. Juni 2002 bestätigten die spanischen Behörden, die eingereichten Informationen seien vollständig und ausreichend, und ersuchten die Kommission, so bald wie möglich eine Entscheidung bezüglich ihrer Vereinbarkeit zu treffen.
- (3) Mit Schreiben vom 17. Juli 2002 informierte die Kommission Spanien über ihre Entscheidung, das in Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags vorgesehene Verfahren für diese Beihilferegelung einzuleiten.
- (4) Die Entscheidung der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten auf, sich zu den betreffenden Beihilfen zu äußern.

- (5) Mit Schreiben vom 24. September 2002 übermittelte Spanien eine Reihe von Bemerkungen.

- (6) Die Kommission hat von den Beteiligten Bemerkungen erhalten und sie an Spanien weitergeleitet, damit es sich dazu äußern kann.

II. GENAUE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (7) Bezeichnung, Regelung: Beihilferegelung für Olivenölerzeugerorganisationen.
- (8) Haushalt 2001: 20 Mio. Pesetas (ESP) (120 200 Euro (EUR)).
- (9) Laufzeit: unbegrenzt.
- (10) Begünstigte: vier Olivenölerzeugerorganisationen in der Region Extremadura.
- (11) Ziel der Beihilfen: Unterstützung für diese Organisationen bei der Verwaltung der Beihilfen für die Olivenölerzeugung.
- (12) Mögliche Auswirkungen der Beihilfen: Verfälschung des Wettbewerbs durch die Begünstigung bestimmter Olivenölproduktionen und Verstöße gegen die Bestimmungen der einschlägigen gemeinsamen Marktorganisation.
- (13) Beihilfeintensität, zuschussfähige Kosten, Akkumulierung: zwischen 1 500 und 2 000 ESP je von der Organisation bearbeitetem Antrag.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 18.9.2002, S. 18.⁽²⁾ Vgl. Fußnote 1.

- (14) Im Folgenden werden die Gründe für die Einleitung des Verfahrens dargestellt.
- (15) In dem Entwurf des gemeldeten autonomen Dekrets wird die Gewährung von Beihilfen für die Olivenölerzeugerorganisationen vorgesehen, die sich mit der Verwaltung und Kontrolle der Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl und Tafeloliven befassen. Die Beihilfen werden als Subvention gewährt, die auf der Grundlage der bearbeiteten Beihilfeanträge berechnet wird. Diese Organisationen übernehmen nur Verwaltungsaufgaben und befassen sich nicht mit der Vermarktung des Öls.
- (16) Begünstigte sind nach Auskunft der spanischen Behörden vier Organisationen mit 11 500 Erzeugern. Diese Organisationen sind nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾ anerkannt.
- (17) Für die ersten 1 200 Anträge beläuft sich die Beihilfe auf 1 500 ESP (9,02 EUR); dieser Betrag kann jedoch aufgestockt werden, wenn sich die Zahl der bearbeiteten Anträge gegenüber dem Vorjahr erhöht hat, und zwar auf einen Betrag zwischen 1 600 ESP (9,62 EUR) und 2 000 ESP (12,02 EUR) pro Antrag. Für alle Anträge ab dem 1 201. Antrag beträgt die Beihilfe 2 000 ESP (12,02 EUR) pro Antrag.
- (18) Die Finanzierung dieser Organisationen ist in der Verordnung Nr. 136/66/EWG geregelt, nach deren Artikel 20d 0,8 % des Erzeugungsbeihilfebetrags an die anerkannten Organisationen und Vereinigungen gezahlt werden, und zwar als Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeiten insgesamt entstehen.
- (19) Nach Angaben der spanischen Behörden werden derzeit in der Region Extremadura diese 0,8 % nicht vollständig an die Organisationen ausgezahlt, sondern nur rund 0,6 %. Dies ist auf zwei Faktoren zurückzuführen:
- Der erste Faktor ist die große Differenz beim Vorschuss auf die genannten 0,8 % zwischen den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, konkret nach der Verordnung (EG) Nr. 647/2001 der Kommission⁽²⁾, in der für das Wirtschaftsjahr 2000/01 die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 genannten Beträge festgelegt sind; diese Differenz beläuft sich zugunsten der Vereinigungen auf 2 EUR pro Beihilfeantrag. Spanien ist das einzige Land der Gemeinschaft, in dem diese Bevorzugung der Vereinigungen besteht.
 - Der zweite Faktor ist die spätere Aufteilung des Restbetrags der 0,8 % nach einem anderen Parameter auf die Zahl der von den einzelnen Organisationen bearbeiteten Anträge; dadurch kommt es zu Unterschieden zwischen den Regionen.
- (20) Nach Angaben der spanischen Behörden sind die Olivenölerzeugerorganisationen ein wirksames Instrument für die Verwaltung der Erzeugungsbeihilfen, doch erfolgt in der Region Extremadura die Antragstellung auf Beihilfe mehrheitlich durch Einzelerzeuger. Mit Hilfe der geprüften Beihilfen ließe sich die Zahl der Organisationen und die Zahl der Mitglieder bestehender Organisationen erhöhen.
- (21) Die Beihilferegelung hat eine unbegrenzte Laufzeit; der Haushalt für das Jahr 2001 beläuft sich auf 20 Mio. ESP (120 200 EUR).
- (22) Bei der Einleitung des Verfahrens zog die Kommission die im Folgenden dargestellten Sachverhalte in Erwägung.
- (23) Nach Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden 0,8 % des Erzeugungsbeihilfebetrags an die Organisationen und ihre anerkannten Vereinigungen als Beitrag zur Deckung der durch die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten entstehenden Kosten gezahlt. Darüber hinaus haben sich gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen⁽⁴⁾ die Erzeugermittgliedstaaten zu vergewissern, dass die den Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen zukommenden Beträge von diesen nur zur Finanzierung der Tätigkeiten verwendet werden, die ihnen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften obliegen und zu denen unter anderem die Einreichung von Beihilfeanträgen ihrer Mitglieder gehört. Nach Artikel 11 Absatz 3 müssen vollständig oder teilweise nicht gemäß Absatz 2 verwendete Beträge dem Mitgliedstaat zurückgezahlt werden, und die Beträge werden von diesem von den Ausgaben abgezogen, die durch den Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden.
- (24) Die Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die Erzeugerorganisationen, die zusätzlich zu den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Beihilfen erfolgt, ist in diesen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen und könnte Verzerrungen auf dem Markt hervorrufen und möglicherweise die übrigen Erzeuger in der Gemeinschaft diskriminieren. Diese Erzeugerorganisationen, die sich mit der Verwaltung der Beihilfen befassen, kämen in der Tat in den Genuss zweierlei Beihilfen, nämlich zum einen der gemeinschaftlichen Beihilfe und zum anderen einer staatlichen Beihilfe, die zusätzlich zu ersterer gezahlt würde. Die Tätigkeit der Verwaltung der Erzeugungsbeihilfen könnte einen Vorteil für die Erzeuger bedeuten, die Mitglieder der diese Beihilfen erhaltenden Organisationen sind, anders als also für die Erzeuger, die keiner Organisation angehören oder Mitglied von Organisationen sind, die keine staatlichen Beihilfen erhalten. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn der Gesamtbetrag der erhaltenen Beihilfen die Kosten für die Verwaltung der Beihilfen übersteigen würde und der Überschuss für die Erzeuger oder für Tätigkeiten zugunsten der Erzeuger gedacht wäre. Ferner könnten sich die Erzeuger oder Organisationen, die keine staatliche Beihilfe erhalten, dazu gezwungen sehen, einen Teil der Kosten für die Verwaltung der Beihilfeanträge zu bestreiten, also Ausgaben zu tätigen, die die Erzeuger, die den Beihilfen erhaltenden Organisationen angehören, nicht tätigen müssten.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

⁽²⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 44.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1780/2003 (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38).

- (25) In Anbetracht der Tatsache, dass die spanischen Behörden in ihrem Schreiben vom 12. Juni 2002 die Auffassung vertraten, die vorgelegten Informationen seien vollständig und ausreichend, und dass sie die Kommission ersuchten, so bald wie möglich eine Entscheidung bezüglich ihrer Vereinbarkeit zu treffen, musste die Kommission ihre Entscheidung anhand der vorliegenden Informationen treffen.
- (26) Gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen vertrat die Kommission die Auffassung, die geplanten Beihilfen seien staatliche Beihilfen, mit denen die finanzielle Situation der Olivenölerzeugerorganisationen verbessert werden solle und die keinesfalls einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors darstellten (Ziffer 3.5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽¹⁾). Daher galten in dieser Phase diese Beihilfen als Betriebsbeihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Derartige Beihilfen wirken sich nicht nachhaltig auf die Entwicklung des Sektors aus, und ihre unmittelbare Wirkung endet mit der Maßnahme an sich (vgl. Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 8. Juni 1995 in der Rechtsache T-459/93, Siemens S.A. gegen Kommission⁽²⁾). Diese Beihilfen führen unmittelbar zu besseren Möglichkeiten für die Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse durch die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, anders als sie diejenigen haben, die keine vergleichbaren Beihilfen erhalten (im Land selber oder in anderen Mitgliedstaaten).
- (27) Des Weiteren war man der Auffassung, dass diese Beihilfen für Olivenölerzeugerorganisationen ein Erzeugnis betreffen, nämlich Olivenöl, das von einer gemeinsamen Marktorganisation erfasst wird (geregelt durch die Verordnung Nr. 136/66/EWG), die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft gehört und bei deren Funktionsweise die Mitgliedstaaten nur über begrenzte Eingriffsmöglichkeiten verfügen. In der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. unter anderem das Urteil vom 26. Juni 1979 in der Rechtssache 177/78 — Pigs and Bacon gegen Mc Carren⁽³⁾) heißt es, gemeinsame Marktorganisationen seien als vollständige und umfassende Systeme anzusehen, die jegliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Verabschiedung von Maßnahmen ausschließen, mit denen Ausnahmen gewährt oder die Marktorganisationen beeinträchtigt werden. Daher seien in dieser Phase diese Beihilfen als Verstoß gegen die gemeinsamen Marktorganisationen und damit auch gegen das Gemeinschaftsrecht anzusehen.
- (28) Unter Berücksichtigung dessen war die Kommission bei Einleitung des Verfahrens der Auffassung, die untersuchten Beihilfen seien allem Anschein nach keiner der in Artikel 87 Absatz 3 des Vertrags aufgeführten Ausnahmen zuzurechnen. Daher beschloss sie, bezüglich dieser Beihilfen das in Artikel 88 Absatz 2 beschriebene Verfahren einzuleiten, und forderte Spanien auf, seine Bemerkungen einzureichen und alle für die Bewertung der Beihilfe erforderlichen Informationen vorzulegen.

III. BEMERKUNGEN SPANIENS

- (29) In seinem Schreiben vom 24. September 2002 trug Spanien Folgendes vor:

- (30) Die betreffenden Beihilfen gründen sich auf die Verordnungen Nr. 136/66/EWG, (EG) Nr. 2366/1998 und (EG) Nr. 674/2001, die zur gemeinsamen Marktorganisation gehören, und damit sind sie mit den Artikeln 87 und 88 des Vertrags vereinbar.
- (31) Der Entwurf des Dekrets ist noch nicht veröffentlicht und folglich auch noch nicht umgesetzt worden.

IV. ÄUSSERUNGEN DER BETEILIGTEN

- (32) Im Zuge des Verfahrens äußerte sich auch die Olivenölerzeugerorganisation von Extremadura (Opracolex).
- (33) Empfänger dieser Beihilfen sind vier Erzeugerorganisationen, in denen nach Angabe von Opracolex 11 500 Erzeuger zusammengefasst sind. Diese Organisationen haben eine administrative Aufgabe: Sie verwalten und kontrollieren die Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl und Tafeloliven.
- (34) Opracolex vertritt die Auffassung, dass diese Beihilfen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags fallen. Dafür sei es erforderlich, dass die Begünstigten Unternehmen im Sinne von Einheiten seien, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, womit die Maßnahmen ausgeschlossen bleiben, die für andere Arten von Begünstigten gedacht sind. Mit der Tätigkeit von Opracolex, also der Wahrnehmung der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen erforderlichen Kontrollaufgaben bei der Gewährung von Beihilfen, soll kein Gewinn erwirtschaftet werden, und zu ihren Zielen gehört nicht die Ausübung irgendeiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese Tätigkeit kann nicht als unternehmerische Tätigkeit bezeichnet werden; daher fällt sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 87 des Vertrags.
- (35) Die Tätigkeiten von Opracolex verfälschen weder den Wettbewerb noch berühren sie den Handel. Es handelt sich um Tätigkeiten, die keinerlei Auswirkungen auf den Markt haben, und folglich kann es sich bei der Beihilfe nicht um eine Beihilfe handeln, die voraussichtlich Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben wird.
- (36) Die Beihilfen sind ausschließlich für die administrativen Tätigkeiten der Organisation bestimmt; die Möglichkeit, dass ein Restbetrag in die Erzeugung fließt, besteht nicht. Die Beihilfe ist als Unterstützung zum Ausgleich von Nachteilen in der Region Extremadura zu sehen, wie der schwach entwickelten Infrastruktur, dem niedrigen Bildungs- und Ausbildungsstand der Arbeitnehmer usw. Es handelt sich also um eine Beihilfe, die einer besonders benachteiligten Region zugute kommen soll.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

⁽²⁾ Slg. 1995, S. II-1675.

⁽³⁾ Slg. 1979, S. 2161.

- (37) In Anbetracht all dessen ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Gesamtbeihilfebetrug die Kosten für die Verwaltung der Beihilfen übersteigt. Opracolex hat in Kopie eine nach Jahren gegliederte Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1999, 2000 und 2001 vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die Ausgaben höher waren als die Einnahmen, dass die Organisation stark von Krediten abhängt und dass durch die Beihilfen auf keinen Fall Überschüsse entstehen, die auf die in der Organisation Opracolex zusammengeschlossenen Erzeuger verteilt werden könnten. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird von den Mitgliedern in Form jährlicher Umlagen übernommen, die für diese jedoch eine Verringerung ihrer Einnahmen bedeuten.

(in EUR)

	Jahresbilanz 1999	Jahresbilanz 2000	Jahresbilanz 2001
Beihilfe als Einbehalt von der Gesamtbeihilfe für die Erzeugung ⁽¹⁾	15 090,58	59 606,87	0
Ausgaben für Verwaltung und Betrieb der Organisation	136 819,32	193 868,87	172 423,29
Verfügbare Kredite	58 977,47	63 733,58	115 765,80

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 20 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 136/666/EWG.

- (38) Darüber hinaus könnte man sich nach Auffassung von Opracolex im Fall, dass diese Beihilfen Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags unterliegen, auf jeden Fall auf die Ausnahme in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) berufen, da es sich um Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten handelt, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist.
- (39) In dieser Hinsicht betrachtet sich die Region Extremadura als eine Region, die sich auf die Ausnahme in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrags⁽¹⁾ berufen kann. Diese Beihilfe trägt aus folgenden Gründen zur Entwicklung der Region Extremadura bei:

- Mit ihr lassen sich die für den Erhalt von Beihilfen erforderlichen Schritte besser kontrollieren; ohne dass sie eine Erzeugungsbeihilfe ist, leistet sie doch einen Beitrag zur Verbesserung der Lage der Olivenölherzeuger in einer besonders benachteiligten Region, denn diese können hier auf Unterstützung in einem wichtigen Aspekt ihrer Arbeit zählen, nämlich der Verwaltung ihrer Beihilfen.
- Opracolex erhält mit ihr eine wirtschaftliche Beihilfe, dank derer sie zumindest einen Teil ihrer Betriebsausgaben bestreiten kann; ohne die Beihilfe könnte

sie nicht überleben und ihren Mitgliedern dann auch nicht mehr die Verwaltung der Beihilfen anbieten, wie sie es derzeit tut.

- Diese Beihilfe würde sich anhaltend auf die Lage der Mitglieder von Opracolex auswirken, weil sie bedeuten würde, dass Opracolex weiterhin bestehen kann und die Olivenölherzeuger auch in Zukunft mit dieser Organisation rechnen können.

V. BEWERTUNG DER BEIHILFE

Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags

- (40) Nach Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (41) Die Artikel 87 und 88 des Vertrags finden Anwendung auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Anhang I des Vertrags, die von einer gemeinsamen Marktorganisation erfasst werden. Olivenöl ist ein Erzeugnis, das von einer gemeinsamen Marktorganisation erfasst wird, und damit finden die Artikel 87 und 88 des Vertrags auch auf Olivenöl Anwendung.
- (42) Empfänger dieser Beihilferegelung sind Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG anerkannt sind. Nach Artikel 20c Absatz 1 der Verordnung müssen diese Erzeugerorganisationen:

„a) aus einzelnen Olivenbauern oder Organisationen für die Erzeugung und Verwertung von Oliven und Olivenöl bestehen, in denen allein Olivenbauern zusammengeschlossen sind;

b) in der Lage sein, die Erzeugung ihrer Mitglieder von Oliven und Olivenöl zu kontrollieren;

c) falls sie keiner anerkannten Vereinigung angehören:

- berechtigt sein, für alle ihr angehörenden Olivenbauern einen Antrag auf Erzeugungsbeihilfe zu stellen;

- berechtigt sein, die Beihilfe entgegenzunehmen und den einzelnen Mitgliedern den ihnen zustehenden Teil zuzuteilen;

⁽¹⁾ Karte der staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung für den Zeitraum 2000–2006 (Staatliche Beihilfe N 773/99, SG 2000 D/103727.cor).

- d) falls sie einer Vereinigung angehören, berechtigt sein, der Vereinigung im Hinblick auf die Einreichung eines Beihilfeantrags eine Aufstellung der Erzeugung jedes ihr angehörenden Olivenbauern vorzulegen;
- e) eine Mindestmitgliederzahl haben oder einen Mindestprozentsatz der Olivenbauern oder der Ölerzeugung in der Region vertreten, in der sie ihren Sitz haben;
- f) während ihrer gesamten Tätigkeit jegliche Diskriminierung von Erzeugern, die vielleicht einmal Mitglieder werden könnten, insbesondere aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Ortes ihrer Niederlassung ausschließen;
- g) in ihre Satzungen Bestimmungen aufnehmen, nach denen die Mitglieder einer Organisation ihre Mitgliedschaft aufgeben können ...“.
- (43) Nähere Ausführungen zu den Tätigkeiten der diese Beihilfen empfangenden Organisationen finden sich in Artikel 20c der Verordnung Nr. 136/66/EWG. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um die Verwaltung und Kontrolle der gemeinschaftlichen Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl. Diese Tätigkeiten können nur von den in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG anerkannten Erzeugerorganisationen erbracht werden. Daher wäre es unmöglich, dass diese Tätigkeiten, zu denen auch die Kontrolle der Erzeuger gehört, von anderen Einrichtungen oder von Erzeugerorganisationen eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden.
- (44) Die diese Beihilfen empfangenden Organisationen reichen für die ihr angehörenden Olivenanbauer einen Antrag auf Erzeugungsbeihilfe ein und kontrollieren die Oliven- und Olivenölerzeugung ihrer Mitglieder. Diese Organisationen sind zum Nutzen der Olivenölerzeuger tätig.
- (45) Opracolex hat mit ihren Bemerkungen eine Kopie der jährlichen Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Organisationen in den Jahren 1999, 2000 und 2001 vorgelegt. Diesem Zahlenmaterial ist zu entnehmen, dass die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, dass die Organisation in hohem Maße von Krediten abhängig ist und dass durch die Beihilfen kein Überschuss entsteht. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird von den Mitgliedern mit einer jährlichen Umlage ausgeglichen. Mit diesen Beihilfen ließen sich also die Beiträge der Mitglieder der die Beihilfen empfangenden Organisation verringern oder sogar ganz vermeiden.
- (46) Aus diesen Gründen sind die durch diese Beihilfen tatsächlich Begünstigten die Erzeuger, die nur noch eine geringere Jahresumlage zahlen müssten. Finanzmittel des Staates für Dienstleistungen, durch die die normalen Betriebskosten der Landwirte gesenkt werden, sind Beihilfen an die Landwirte (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20. November 2003 in der Rechtssache C-126/01, Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie gegen GEMO SA ⁽¹⁾).
- (47) Durch die zur Diskussion stehenden Beihilfen entsteht ihren Empfängern ein Vorteil, weil die normale Belastung ihres Budgets verringert wird. Sie werden vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt. Sie sind spezifisch oder selektiv, da sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, im vorliegenden Fall also die Erzeuger von Olivenöl.
- (48) Im Lichte der bisherigen Erfahrungen ist die Kommission der Ansicht, dass die dem landwirtschaftlichen Sektor gewährten sehr niedrigen Beihilfebeträge den Kriterien von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags nicht entsprechen, vorausgesetzt, sie erfüllen bestimmte Bedingungen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der einzelne Erzeuger nur einen kleinen Betrag erhält und der Gesamtbetrag der dem landwirtschaftlichen Sektor gewährten Beihilfe einen geringen Prozentsatz des Produktionswertes nicht übersteigt.
- (49) Ein generelles Merkmal der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Gemeinschaft ist die Tatsache, dass ein Erzeugnis von zahlreichen Kleinerzeugern produziert wird, die weitgehend Waren erzeugen, die innerhalb gemeinsamer Marktorganisationen gehandelt werden. Daher sind die Auswirkungen der geringfügigen Beihilfebeträge, die Einzelerzeugern innerhalb eines gegebenen Zeitraums gewährt werden, zu dem Wert der in diesem Sektor in demselben Zeitraum erzeugten landwirtschaftlichen Produkte in Beziehung zu setzen.
- (50) Beihilfen, die innerhalb eines Dreijahreszeitraums die Obergrenze von 3 000 EUR pro Begünstigtem nicht übersteigen, wobei der Gesamtbetrag dieser allen Unternehmen gewährten Beihilfen unterhalb der Obergrenze von rund 0,3 % der landwirtschaftlichen Produktion des Jahres 2001 verbleiben muss (für Spanien 106 755 000 EUR), beeinträchtigen nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten oder verfälschen nicht den Wettbewerb und drohen ihn auch nicht zu verfälschen; folglich fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags.
- (51) Diese Schlussfolgerung fände keine Anwendung auf Beihilfen, deren Betrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der vermarkteten Erzeugnisse festgelegt wird, auf Beihilfen für Tätigkeiten in Zusammenhang mit Ausfuhren, insbesondere Beihilfen, die direkt an die ausgeführten Mengen geknüpft sind, auf Beihilfen für den Aufbau und Betrieb eines Verteilungsnetzes oder auf Beihilfen zu anderen laufenden Ausgaben in Zusammenhang mit Ausfuhren, sowie auf Beihilfen, die davon abhängig sind, dass Prämien für die Verwendung einheimischer Produkte zu Lasten eingeführter Erzeugnisse gezahlt werden.
- (52) Der für die vorliegende Beihilferegelung angesetzte Haushalt beläuft sich auf jährlich 120 000 EUR. Da die Zahl der Erzeuger, die in den Genuss dieser Regelung kommen sollen, sich auf 11 500 beläuft, liegt der Beihilfebetrag pro Begünstigtem bei 10,4 EUR.

(¹) Noch nicht veröffentlicht.

Schlussfolgerung

- (53) In Anbetracht des geringen Beihilfenbetrags pro Begünstigtem und des Verfahrens der Gewährung dieser Beihilfen ist die Kommission der Auffassung, dass diese Beihilfen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags fallen.

nen gewähren möchte, stellt keine Beihilfenregelung im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags dar.

Die Anwendung der betreffenden Beihilfenregelung wird genehmigt.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (54) Diese Beihilfen sind keine Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags —

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 7. Mai 2004

Artikel 1

Die Beihilfenregelung, die Spanien nach dem gemeldeten Entwurf eines autonomen Dekrets den Olivenölerzeugerorganisatio-

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 2004

über die Genehmigung von Plänen für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4544)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/835/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Entscheidungen 92/139/EWG⁽²⁾, 92/140/EWG⁽³⁾, 92/141/EWG⁽⁴⁾, 92/281/EWG⁽⁵⁾, 92/282/EWG⁽⁶⁾, 92/283/EWG⁽⁷⁾, 92/342/EWG⁽⁸⁾, 92/344/EWG⁽⁹⁾, 92/345/EWG⁽¹⁰⁾, 92/379/EWG⁽¹¹⁾, 92/480/EWG⁽¹²⁾, 94/964/EG⁽¹³⁾ und 95/141/EG der Kommission⁽¹⁴⁾ wurden die von Dänemark, Irland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Portugal, den Niederlanden, Deutschland, Griechenland, Spanien, Belgien, Italien, Finnland bzw. Schweden vorgelegten Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern genehmigt.
- (2) In Anbetracht der Entwicklungen im Geflügelsektor wurden diese Mitgliedstaaten sowie Österreich aufgefordert, ihre Pläne zu aktualisieren und der Kommission erneut vorzulegen.
- (3) Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei haben der Kommission Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern vorgelegt.
- (4) Diese Pläne erfüllen die Kriterien der Richtlinie 90/539/EWG und ermöglichen bei wirksamer Umsetzung die Verwirklichung der angestrebten Ziele.

(5) Im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts sind die von den Mitgliedstaaten, von den neuen Mitgliedstaaten und von Österreich vorgelegten Pläne zu genehmigen.

(6) Daher sollten die Entscheidungen 92/139/EWG, 92/140/EWG, 92/141/EWG, 92/281/EWG, 92/282/EWG, 92/283/EWG, 92/342/EWG, 92/344/EWG, 92/345/EWG, 92/379/EWG, 92/480/EWG, 94/964/EG und 95/141/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Pläne und die geänderten Pläne für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern, die von den im Anhang aufgeführten Ländern vorgelegt wurden, werden genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidungen 92/139/EWG, 92/140/EWG, 92/141/EWG, 92/281/EWG, 92/282/EWG, 92/283/EWG, 92/342/EWG, 92/344/EWG, 92/345/EWG, 92/379/EWG, 92/480/EWG, 94/964/EG und 95/141/EG werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 2004

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 58 vom 3.3.1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 58 vom 3.3.1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 150 vom 2.6.1992, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 150 vom 2.6.1992, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. L 150 vom 2.6.1992, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. L 188 vom 8.7.1992, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. L 188 vom 8.7.1992, S. 41.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 188 vom 8.7.1992, S. 42.

⁽¹¹⁾ ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 53.

⁽¹²⁾ ABl. L 284 vom 29.9.1992, S. 27.

⁽¹³⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 30.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 92 vom 25.4.1995, S. 25.

ANHANG

Liste der in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten

Code	Land
AT	Österreich
BE	Belgien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2004

zur Änderung und Korrektur der Entscheidung 2004/4/EG zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith Sofortmaßnahmen gegenüber Ägypten zu treffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4602)

(2004/836/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Entscheidung 2004/4/EG der Kommission⁽²⁾ dürfen Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden. Für die Einfuhrsaison 2003/2004 ist die Einfuhr solcher Knollen aus „schadorganismusfreien“ Gebieten in die Gemeinschaft jedoch unter bestimmten Bedingungen zulässig.
- (2) Während der Einfuhrsaison 2003/2004 wurden eine Reihe von Fällen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt, und Ägypten selbst hat entschieden, alle Ausfuhren von ägyptischen Kartoffeln in die Gemeinschaft ab dem 9. April 2004 zu verbieten.
- (3) Die Lage wurde neu bewertet. Ägypten hat die Kommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass strenge Maßnahmen gegen Erzeuger, Kontrolleure, Ausführer und Verpackungsstationen getroffen werden, die die ägyptischen Vorschriften für die Ausfuhr von Kartoffeln in die Gemeinschaft verletzen. Zusätzliche Maßnahmen wurden getroffen im Hinblick auf die Bestimmung der schadorganismusfreien Gebiete, die Verkürzung der Geltungsdauer des Pflanzengesundheitszeugnisses von 15 auf 7 Tage, eine größere Anzahl von Kontrolleuren, strengere Regeln für die Etikettierung von Säcken und strengere Vorschriften für Firmen, die Kartoffeln in die Gemeinschaft ausführen wollen.
- (4) Vor dem Hintergrund der von Ägypten übermittelten Informationen ist die Kommission zu dem Schluss ge-

kommen, dass bei der Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. aus schadorganismusfreien Gebieten Ägyptens kein Risiko der Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith besteht, sofern die besonderen Bedingungen erfüllt sind. Die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L., mit Ursprung in Ägypten in die Gemeinschaft sollte daher für die Einfuhrsaison 2004/2005 zugelassen werden.

- (5) Darüber hinaus sollten bestimmte Fehler im Text korrigiert werden.
- (6) Die Entscheidung 2004/4/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2004/4/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „2003/04“ durch „2004/2005“ ersetzt.
- b) in Absatz 2 wird „2003/04“ durch „2004/2005“ ersetzt.

2. In Artikel 3 wird „2003/04“ durch „2004/2005“ ersetzt.

3. In Artikel 4 wird „30. August 2004“ durch „30. August 2005“ ersetzt.

4. In Artikel 7 wird „30. September 2004“ durch „30. September 2005“ ersetzt.

5. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 1 Buchstabe a) werden die Worte „gemäß der Feststellung der Kommission“ gestrichen.
- b) Unter Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer iii) wird „2003/04“ durch „2004/2005“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission (ABl. L 309 vom 6.10.2004, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 6.1.2004, S. 50.

c) Unter Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer iii) zweiter Gedankenstrich wird „1. Januar 2004“ durch „1. Januar 2005“ ersetzt.

d) Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer x) erhält folgende Fassung:

„x) auf jedem Sack, der unter Aufsicht der zuständigen ägyptischen Behörden versiegelt wird, unverwischbar mit der jeweiligen amtlichen Code-Nummer gemäß dem nach Artikel 2 dieser Entscheidung aufgestellten Verzeichnis der ‚anerkannten schadorganismusfreien Gebiete‘ und der jeweiligen Partienummer gekennzeichnet werden;“

e) Unter Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer xii) wird „1. Januar 2004“ durch „1. Januar 2005“ ersetzt.

f) Unter Nummer 5 Unterabsatz 2 wird „2003/04“ durch „2004/2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 2004

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2004/837/GASP DES RATES

vom 6. Dezember 2004

zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union,

in der Erwägung, dass der Rat über den endgültigen Haushalt für das Jahr 2005 beschließen sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Zur Deckung der laufenden Durchführungskosten der EUPM im Jahr 2005 wird ein Betrag in Höhe von 17 410 000 EUR aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert.

(2) Die Verwaltung der in Absatz 1 genannten, aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Ausgaben unterliegt den Verfahren und Vorschriften der Gemeinschaft in Haushaltsangelegenheiten, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOOGERVORST

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Gemeinsame Aktion 2003/188/GASP (ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 9).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 31. Dezember 2003)

Anhang 37:

Titel I Buchstabe B, Spalte G zu Feld 2 in der Tabelle:

anstatt: „A“

muss es heißen: „B“.

Titel I Buchstabe B, Legende:

anstatt:

„Spalten	Codes für Feld 37, erstes Unterfeld
Ausfuhr/Versendung	10, 11, 23
Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr	76, 77
Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)	31
Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren	31
Passive Veredelung	21, 22
Versandverfahren	
Gemeinschaftscharakter von Waren	
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	01, 02, 07, 40, 41, 42, 43, 45, 48, 49, 61, 63, 68
Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der passiven Veredelung und des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)	51, 53, 54, 91, 92
Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs A, B, C, E oder F	71, 78
Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs D	71, 78“

muss es heißen:

„Spalten	Codes für Feld 37, erstes Unterfeld
A: Ausfuhr/Versendung	10, 11, 23
B: Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr	76, 77
C: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)	31
D: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren	31
E: Passive Veredelung	21, 22
F: Versandverfahren	
G: Gemeinschaftscharakter von Waren	
H: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	01, 02, 07, 40, 41, 42, 43, 45, 48, 49, 61, 63, 68
I: Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der passiven Veredelung und des Zolllagerverfahrens (aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)	51, 53, 54, 91, 92
J: Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs A, B, C, E oder F ⁽¹⁾	71, 78
K: Überführung in ein Zolllagerverfahren des Typs D ⁽²⁾ ⁽³⁾	71, 78“

⁽¹⁾ Die Spalte J gilt auch für das Verbringen von Waren in Freizonen des Kontrolltyps II.⁽²⁾ Diese Spalte gilt auch für die in Artikel 525 Absatz 3 genannten Fälle.⁽³⁾ Die Spalte K gilt auch für das Verbringen von Waren in Freizonen des Kontrolltyps II.

Anhang 38, Titel II:

Feld Nr. 1, erstes und drittes Unterfeld:

Die Doppelpunkte hinter den Codes sind zu streichen.

Feld Nr. 8:

anstatt: „...; Kennnummer des Ausführers (an ..16)“

muss es heißen: „...; Kennnummer des Empfängers (an ..16)“.

Feld Nr. 14, Buchstabe a):

Die Punkte hinter den Codes sind zu streichen.

Feld Nr. 20, bezüglich des dritten Unterfelds:

Die Doppelpunkte hinter den Codes sind zu streichen.

Feld Nr. 24:

Die Punkte hinter den Codes sind zu streichen.

Feld Nr. 37, Codes 07, 45 und 49:

Der letzte Absatz ist jeweils ein zweites Beispiel und sollte als solches eingerückt dargestellt werden.

Feld 37, Beispiel zu Code 31:

anstatt: „... Ausfuhr ...“

muss es heißen: „... Wiederausfuhr ...“

Feld Nr. 47, letzte Spalte: Zahlungsart:

Die Doppelpunkte hinter den Codes sind zu streichen.
